



Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat

vom 16. April 2025

GR Nr. 2025/156

Stadtpital Zürich, Kooperation mit der Klinik für Konsiliarpsychiatrie und Psychosomatik des Universitätsspitals Zürich, neue wiederkehrende Ausgaben

1. Zweck der Vorlage

Das Stadtpital Zürich (STZ) möchte zur psychokardiologischen Versorgung seiner Patientinnen und Patienten eine Kooperation mit der Klinik für Konsiliarpsychiatrie und Psychosomatik des Universitätsspitals Zürich (USZ) eingehen. Die Kooperation basiert auf einer in den Jahren 2021–2025 durchgeführten und evaluierten Pilotphase. Für die Umsetzung des Vorhabens werden dem Gemeinderat ab 1. Januar 2026 neue wiederkehrende Ausgaben von jährlich 219 000 Franken beantragt.

2. Ausgangslage

Patientinnen und Patienten, die eine Herzoperation benötigen, haben oftmals einen langen Leidensweg verbunden mit Unsicherheit, Schmerzen und Ängsten, hinter sich. Diese Faktoren beeinflussen ihren Krankheitsverlauf massgeblich und stellen eine Art Vorbelastung für die notwendige Operation am Herzen dar.

Die Leitung der Klinik für Herzchirurgie des STZ hat früh den Bedarf an psychologischer Abklärung und Begleitung von Patientinnen und Patienten in den Bereichen Koronarchirurgie, Klappenchirurgie und Aortenchirurgie erkannt. Anfangs 2021 wurde ein Pilotbetrieb, in dem herzchirurgische Patientinnen und Patienten vor, während und nach der stationären Behandlung psychiatrisch und psychologisch betreut werden, gestartet. Hierfür wurde, da das STZ im eigenen Psychologischen Dienst nicht über entsprechend spezialisierte Mitarbeitende verfügte, eine vertragliche Kooperation mit der Klinik für Konsiliarpsychiatrie und Psychosomatik des USZ eingegangen, die über eine langjährige Expertise in der psychokardiologischen Therapie verfügt. Im Rahmen der Kooperation werden regelmässig Fachpersonen aus der Klinik für Konsiliarpsychiatrie und Psychosomatik des USZ ans STZ verliehen.

Für den Pilotbetrieb bewilligte der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltsportdepartements (VGU) mit Verfügung Nr. 2000 vom 27. April 2021 für die Jahre 2021 und 2022 mit Option auf Verlängerung für das Jahr 2023 neue einmalige Ausgaben im Umfang von 660 000 Franken. Aufgrund einer positiven Zwischenevaluation wurde vom VGU für die Verlängerung des Pilotbetriebs für die Jahre 2024 und 2025 sodann ein Zusatzkredit von 300 000 Franken bewilligt (Verfügung Nr. 3059/2023 vom 19. Dezember 2023).



2/4

3. Pilotbetrieb und Erkenntnisse

Die Pilotphase der Kooperation mit der Klinik für Konsiliarpsychiatrie und Psychosomatik des USZ hat im Januar 2021 begonnen und dauert bis Dezember 2025 – insgesamt somit fünf Jahre (Art. 37b Abs. 2 lit. b Finanzhaushaltreglement [FHR, AS 611.111]).

Die psychiatrische und psychologische Betreuung der Patientinnen und Patienten der Herzchirurgie bezweckt, die psychische Belastung aufgrund von schweren Herzoperationen zu mindern und damit eine Qualitätsverbesserung in der Behandlung dieser Patientinnen und Patienten zu erreichen.

Die auf der Literatur basierenden Annahmen vor Beginn der Pilotphase waren, dass:

- es durch die Untersuchung und Behandlung der Fachpersonen der Klinik für Konsiliarpsychiatrie und Psychosomatik des USZ möglich wird, bei den Patientinnen und Patienten eine signifikante Reduktion von Ängsten, Depressivität, posttraumatischen Belastungsstörungen und Anpassungsstörungen zu erreichen;
- Patientinnen und Patienten durch die erhöhte Betreuung schneller genesen und weniger lange hospitalisiert werden müssen, was zur Einsparung von Behandlungskosten von gegen 100 000 Franken pro Jahr führen könnte.

Die Pilotphase wurde anfangs 2025 analysiert und evaluiert. In einer ersten Beobachtungsphase stellten die Fachpersonen der Klinik für Konsiliarpsychiatrie und Psychosomatik des USZ bei einem Drittel der Patientinnen und Patienten klinisch relevante Depressions- und Angstsymptome fest. Diese affektive Belastung prädiszierte höhere postoperative Entzündungswerte. Damit zeigt sich einerseits die psychische Belastung der herzchirurgischen Patientenpopulation und andererseits die klinische Relevanz dessen. Mit dem zusätzlich eingeführten psychokardiologischen Behandlungsangebot der Klinik für Konsiliarpsychiatrie und Psychosomatik des USZ haben Patientinnen und Patienten der Klinik für Herzchirurgie des STZ direkten niederschweligen Zugang zu ausgewiesenen Fachpersonen, die ihnen Unterstützung in der Bewältigung ihrer psychosozialen Belastung geben können. Die in der Pilotphase tätigen ärztlichen und psychologischen Fachpersonen der Klinik für Konsiliarpsychiatrie und Psychosomatik stufen den Nutzen für die Patientinnen und Patienten auf der Grundlage ihrer stattgefundenen Behandlungskontakte als hoch und klar gegeben ein. Zudem schätzen Patientinnen und Patienten das Angebot und nutzen es. Der in der Literatur beschriebene direkte Effekt der psychokardiologischen Betreuung auf die stattgefundenene Senkung der Aufenthaltsdauer sowie auf die Entwicklung der Fallkosten lässt sich indes nicht eindeutig nachweisen. In einer Gesamtbetrachtung lässt sich jedoch aussagen, dass mit diesem Angebot ein wichtiges Element hinzugefügt wird, das zu einem optimierten Behandlungsergebnis führt.

Die Verantwortlichen der Klinik für Herzchirurgie des STZ und der Klinik für Konsiliarpsychiatrie und Psychosomatik des USZ erkennen in ihrer klinischen Arbeit eindeutig eine durch die psychokardiologische Therapie bedingte Reduktion von Ängsten und/oder psychischen Belastungen bei den Patientinnen und Patienten. Daher soll das Angebot auch nach Abschluss der Pilotphase und in der Zukunft als fester Bestandteil in die herzchirurgische Behandlung integriert und fortgeführt werden.



4. Fortführung der Kooperation mit der Klinik für Konsiliarpsychiatrie und Psychosomatik des USZ ab 2026

Für die Fortführung der vertraglichen Kooperation wurde ein unbefristeter Kooperationsvertrag erarbeitet. Der Vertrag regelt den Personalverleih vom USZ ans STZ und sieht vor, dass im Fachbereich Konsiliarpsychiatrie und Psychosomatik eine erfahrene Fachärztin oder ein erfahrener Facharzt in einem Pensum von 40 Stellenprozent und eine erfahrene Psychologin oder ein erfahrener Psychologe in einem Pensum von 20 Stellenprozent vom USZ ans STZ verliehen werden. Ebenfalls werden die Aufgaben der Fachärztin oder des Facharztes und der Psychologin oder des Psychologen geregelt. Ferner sieht der Vertrag unter anderem Regelungen bei Krankheit oder Unfall der vom USZ eingesetzten Fachpersonen, zu ihrer Einordnung im Betrieb des STZ, zur Leistungserfassung und zur Abgeltung des Personalverleihs vor. Zudem soll die Zusammenarbeit mindestens einmal jährlich evaluiert werden. Schliesslich kann der Kooperationsvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines Monats gekündigt werden.

5. Kosten

Die Ausgaben während der fünfjährigen Pilotphase beliefen sich auf 960 000 Franken. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die kalkulierten Personalkosten für die Fachpersonen aus der Klinik für Konsiliarpsychiatrie und Psychosomatik des USZ korrekt waren. Sie sollen daher entsprechend weitergeführt und mit einer Reserve für Unvorhergesehenes ergänzt werden.

Das Aufgabengebiet der Fachpersonen umfasst Supervision, Patientenversorgung und Fallbesprechungen. Vom USZ verliehen werden:

- erfahrene Fachärztin / erfahrener Facharzt (Stufe Oberärztin / Oberarzt) mit einem Pensum von 40 Stellenprozent;
- erfahrene Psychologin / erfahrener Psychologe mit einem Pensum von 20 Stellenprozent.

Die für die Kooperation zu bewilligenden Ausgaben für die erwähnten Fachpersonen betragen insgesamt 219 000 Franken pro Jahr und setzen sich wie folgt zusammen:

Kosten Personalverleih	Fr. 190 000
Reserve für Unvorhergesehenes 15 %	Fr. 29 000
Total Kosten für Betrieb pro Jahr	Fr. 219 000

Preisstand: 1. Februar 2025, Zürcher Index der Konsumentenpreise

Folgekosten entstehen keine.

6. Wirtschaftlichkeit

Die Kooperation über die psychokardiologische Versorgung ist mit Sicht auf die finanziellen Auswirkungen nicht beurteilbar. Das deshalb, weil die psychokardiologische Betreuung einer herzchirurgischen Patientin oder eines herzchirurgischen Patienten bei stationären Fällen mit der DRG-Fallpauschale abgegolten wird. Die DRG-Fallpauschale bleibt mit oder ohne psychokardiologische Betreuung gleich hoch. Die psychokardiologische Versorgung führt aber zu einer hohen Behandlungsqualität (vgl. Ziff. 3), was für die Entwicklung der Herzchirurgie am STZ von grosser Bedeutung ist. Die psychokardiologische Versorgung soll deshalb auch zukünftig



4/4

angeboten werden. Sofern die Patientinnen und Patienten zusätzlich vor oder nach der stationären Operation ambulant aufgebildet werden und psychokardiologisch betreut werden, kann über Tarmed abgerechnet werden. Die Erträge aus dem ambulanten Bereich beliefen sich über die letzten beiden Jahre auf durchschnittlich 69 607 Franken.

Bei der Psychokardiologie handelt es sich um einen spezialisierten Bereich der Psychosomatik, beziehungsweise der Psychiatrie. Der Aufbau eines eigenen Teams für das STZ wäre schwierig. Zum einen wäre aufgrund der starken Spezialisierung unklar, ob geeignete Fachpersonen gefunden werden können. Zum anderen ist es bei einem solch kleinen Team nicht möglich, auch bei Abwesenheiten durch Krankheit oder Ferien die psychokardiologische Betreuung jederzeit zu gewährleisten, respektive es müssten zusätzliche Fachpersonen angestellt werden, ohne dass sie konstant in der Psychokardiologie eingesetzt werden könnten. Insofern ist die Kooperation über die psychokardiologische Versorgung wirtschaftlicher als ein eigenes Team einzustellen.

7. Zuständigkeit

Bei den vorliegend zu bewilligenden Ausgaben handelt es sich um neue Ausgaben (§ 103 Abs. 2 Gemeindegesetz [GG], LS 131.1). Da die Ausgaben jährlich anfallen und deren Gesamtdauer nicht feststeht, sind sie als neue wiederkehrende Ausgaben zu bewilligen. Für die Bewilligung der neuen wiederkehrenden Ausgaben von 219 000 Franken für die Kooperation des STZ mit der Klinik für Konsiliarpsychiatrie und Psychosomatik des USZ ist der Gemeinderat zuständig (Art. 59 lit. c Gemeindeordnung der Stadt Zürich, AS 101.100).

Für die Umsetzung des Beschlusses und damit für die Unterzeichnung des Kooperationsvertrags ist das Gesundheits- und Umweltdepartement zuständig (Art. 45 Abs. 1 Reglement über Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Stadtverwaltung [AS 172.101]). Die Zuständigkeit innerhalb des Departements richtet sich nach dem Organisationsreglement des Gesundheits- und Umweltdepartements und dessen Anhang 1 (OrgR GUD, AS 172.330).

8. Budgetnachweis

Die Ausgaben werden im Budget 2026 vorgesehen und im Finanz- und Aufgabenplan 2025–2028 vorgemerkt.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

Für die Kooperation mit der Klinik für Konsiliarpsychiatrie und Psychosomatik des Universitätsspitals Zürich werden ab 1. Januar 2026 neue wiederkehrende Ausgaben von jährlich 219 000 Franken (Preisstand: 1. Februar 2025, Zürcher Index der Konsumentenpreise) bewilligt.

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin
Corine Mauch

Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter